

III. Kreisfreie Städte

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)
vom 15.12.2003**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

Art 1

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) vom 16.08.1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.08.2001, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 (Wochenmärkte) wird neu formuliert:

„die Wochenmärkte auf dem Rathausmarkt und dem Pferdemarkt

dienstags	1,00 €
donnerstags	1,30 €
samstags	2,00 €

die Wochenmärkte in Bloherfelde und Kreyenbrück

mittwochs	1,00 €
freitags	1,90 €

für jeden angefangenen Frontmeter

Sollte ein Markttag verlegt werden müssen (z.B. Feiertag), gilt als Berechnungsgrundlage der Wochentag, an dem der Markt ursprünglich hätte stattfinden sollen.“

2. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 (Kramermarkt a-c) werden ersetzt:

- „33,64 € durch 40,20 €“
- „ 4,27 € durch 5,10 €“
- „36,81 € durch 43,99 €“
- „ 4,70 € durch 5,62 €“
- „35,79 € durch 42,77 €“
- „ 4,50 € durch 5,38 €“

3. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 (Lambertmarkt a-c) werden ersetzt:

- „54,71 € durch 59,63 €“
- „ 8,95 € durch 9,76 €“
- „44,94 € durch 48,98 €“
- „ 7,26 € durch 7,91 €“

4. In § 2 Abs. 3 werden ersetzt:

- „ 4,60 € durch 5,50 €“
- „ 2,56 € durch 3,06 €“

5. In § 2 Abs. 4 (Fahrzeuge) werden ersetzt:

- „ 1,50 € durch 2,00 €“
- „29,55 € durch 35,31 €“
- „69,02 € durch 75,23 €“

Art. 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 15.12.2003

Schütz
Oberbürgermeister

Stadt Wilhelmshaven

Der Oberbürgermeister

**Genehmigung und Rechtskraft
von Bauleitplänen der Stadt Wilhelmshaven**

**59. Änderung des Flächennutzungsplanes 1973
- Himmelreich/Coldewei - der Stadt
Wilhelmshaven und Bebauungsplan Nr. 83,
3. Änderung - Himmelreich/Coldewei -**

Mit Verfügung vom 02.12.2003 (Az.: 204.11-21101.05000/59) hat die Bezirksregierung Weser-Ems die **59. Änderung des Flächennutzungsplanes** der Stadt Wilhelmshaven genehmigt.



Zur o. g. Änderung zum Flächennutzungsplan hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 05.11.2003 den Bebauungsplan Nr. 83, 3. Änderung, mit Begründung als Satzung beschlossen.

Die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes 1973 einschließlich Erläuterungsbericht und der o. g. Bebauungsplan einschließlich Begründung können im Technischen Rathaus, Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung, Rathausplatz 9, Zimmer 7.17, während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag von 8.30 bis